

Bundessozialgericht

- 8a RU 48/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

- 1)
2)

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

Der -8a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. April 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. Februar 1978 und des Sozialgerichts Gießen vom 12. Mai 1977 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob den Klägerinnen Hinterbliebenenversorgung aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach ihrem am 20.3.1976 im Alter von 49 Jahren tödlich verunglückten Ehemann und Vater H K (K.) zusteht.

K. war rechtsseitig unterschenkelamputiert und fuhr deshalb einen Pkw mit automatischem Getriebe, dessen Gaspedal infolge technischer Veränderung mit dem linken Fuß bedient werden konnte. K. ließ seine Fahrzeuge seit Jahren im Autohaus D KG in W (Autohaus D) warten und reparieren. Da es bei notwendigen Rangierfahrten innerhalb des Werksgeländes wegen der von der Norm abweichenden Bedieneinrichtungen wiederholt zu kleineren Schäden am Fahrzeug gekommen war, bestand K. mit Zustimmung des Autohauses D darauf, solche Fahrten selbst durchzuführen. Am 20.3.1976 sollten ua die Bremsen des Pkw geprüft werden. Zu diesem Zweck fuhr K. den Wagen nach Aufforderung des Werkstattleiters vom Werkstattthof auf den Prüfstand in der Werkshalle, wo er ihn mit ruhig laufendem Motor schräg stehen ließ. Als der Werkstattleiter kurz darauf hinzutrat, befand sich K. bei geöffneter Fahrertür in gestreckter Lage mit dem Oberkörper im Raum vor dem Fahrersitz und stützte sich mit den Beinen auf dem Boden der Halle ab. Plötzlich schoß der Wagen mit aufheulendem Motor schräg nach links rückwärts, schleifte K. mit und kam an einer Mauer zum Stehen. K. wurde zwischen dem Wagen und einem Mauervorsprung eingeklemmt. Er erlitt schwere innere Verletzungen, war sofort bewußtlos und bei der Einlieferung ins Krankenhaus bereits tot.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Beklagte lehnte Versicherungsleistungen ab, da K. weder nach § 539 Abs 1 noch § 539 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) gegen Unfall versichert gewesen sei (Bescheid vom 28. Juni 1976). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, das Unfallereignis als Arbeitsunfall zu entschädigen (Urteil vom 12. Mai 1977). Das Landessozialgericht (LSG) hat nach Anhörung eines Kfz-Sachverständigen die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 10. Februar 1978; vgl Breithaupt 1978 S. 1020).

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 539 Abs 2 RVO.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Die Klägerinnen beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil nach § 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Die angefochtenen Urteile sind aufzuheben, die Klage ist abzuweisen.

Die Klägerinnen haben keine Ansprüche auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 547, 548, 589 Abs 1, 590, 591, 595 RVO), weil K. im Unfallzeitpunkt nicht gemäß § 539 Abs 2 RVO unfallversichert gewesen ist.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das Berufungsgericht hat - insofern zutreffend - die von der Rechtsprechung des BSG geforderten Voraussetzungen des Versicherungsschutzes gem § 539 Abs 2 1.Halbsatz RVO, wonach gegen Arbeitsunfall Personen versichert sind, die wie ein nach Abs 1 des § 539 RVO Versicherter tätig werden, bezeichnet. Dazu gehört eine ernstliche, dem Unternehmen dienliche Tätigkeit, die zumindest dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und einer Arbeitsleistung aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnelt. Die subjektive Vorstellung, es werde eine dem Unternehmen förderliche Arbeit geleistet, reicht allerdings nicht aus, um den mutmaßlichen Willen des Unternehmers festzustellen. Vielmehr ist die Arbeitsleistung an objektiven Maßstäben zu messen, zB aufgrund der Interessenlage und dem allgemeinen Unternehmenszweck (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand: 1.12.1978, Band II, S. 476 b II; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand: Januar 1979, § 539 Anm 101 mit jeweils zahlreichen Nachweisen). Damit sind auch die Grenzen in der Feststellung des mutmaßlichen Willens des Unternehmers gezogen: Es entspricht nicht mehr dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers, wenn sich der Handelnde bei verständiger Würdigung aller Umstände sagen muß oder hätte sagen müssen, daß sein Handeln vom Unternehmer nicht gebilligt werde.

Wie das LSG unanfechtbar und daher das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG) festgestellt hat, hatte der Werkstattleiter des Autohauses L K. aufgefordert, seinen Pkw auf den Bremsprüfstand zu fahren, um anschließend die Bremsen prüfen zu können. Für diese Aufforderung an K. war bestimmend gewesen, daß K., der wegen der besonderen Konstruktion des Gaspedals Beschädigungen des Pkw durch das insoweit mit der Konstruktion nicht hinreichend vertraute Werkstattpersonal befürchtete und daher von dem Autohaus D als Unternehmer das Zugeständnis dazu erlangt hatte, selbst anstelle des Werkstattpersonals seinen Pkw auf dem Werkstattgelände fahren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

zu dürfen. Mit dieser zwischen dem Autohaus D und K. vereinbarten Übung stand die Weisung des Werkstattleiters gegenüber K. in Einklang, den Pkw selber auf den Bremsprüfstand zu fahren. Es entsprach aber weder dem erklärten noch dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers, daß K., nachdem er den Pkw, wenngleich in Schrägstellung und nur mit den Vorderrädern, auf den Bremsprüfstand gefahren hatte und ausgestiegen war, sich bei geöffneter Fahrertür in gestreckter Lage mit dem Oberkörper in den Raum vor dem Fahrersitz begab. Selbst wenn der reine Fahrvorgang nach § 539 Abs 2 RVO iVm § 539 Abs 1 Nr 1 RVO unter Unfallversicherungsschutz gestanden haben sollte, was hier aber wegen der Fallgestaltung nicht zu entscheiden ist, bestand der Versicherungsschutz jedenfalls nicht für das weitere Verhalten des K., nachdem er das Fahrzeug auf dem Bremsprüfstand zum Stehen gebracht hatte. Was K. von da an im einzelnen unternahm, sind Tätigkeiten, die ihrem Wesen nach nichts mit dem Fahren eines Kfz gemeinsam haben.

Selbst wenn das Gaspedal geklemmt haben und K. dadurch gehindert gewesen sein sollte, den Pkw in gerader Stellung nach mehreren Rangiertvorgängen ordnungsgemäß auf dem Bremsprüfstand abzustellen, hätte es nicht dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprochen, den Mangel selbst zu beheben. Insoweit sind die Interessenlage der Beteiligten und der allgemeine Unternehmenszweck zu berücksichtigen. Der Unternehmer mochte insofern ein Interesse daran haben, K. als Kunden zufrieden zu stellen und seinem Wunsch, das Fahrzeug selbst auf dem Werkstattgelände zu fahren, um es vor Beschädigungen durch Werkstattangehörige zu schützen, zu entsprechen. Andererseits konnte es dem Unternehmer nicht daran liegen, daß Kunden in seiner Kraftfahrzeugwerkstatt sich selbst an Instandsetzungen ihrer Kraftfahrzeuge beteiligten. Das hätte K. bei verständiger Würdigung aller Umstände unmittelbar erkennen können.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Einwilligung des Unternehmers, daß K. sein Fahrzeug auf dem Werksgelände selbst fahren durfte, hatte seinen, auch für ihn klar erkennbaren Grund in der ungewöhnlichen Anordnung des Gaspedals. ~~Der Kläger~~^{K.} konnte daher nicht annehmen, der Unternehmer werde auch damit einverstanden sein, daß er auch weitere über das unmittelbare Fahren hinausgehende Tätigkeiten selbst verrichte. Dies hat das LSG bei seiner gegenteiligen Entscheidung nicht hinreichend beachtet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)